

Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein

dings nicht als völkerrechtliche Vertretung im klassischen Sinne verstanden werden, wonach die Schweiz im Namen Liechtensteins diese Verträge abschliessen konnte, d.h. für Liechtenstein eine Unterschrift leistete. Vielmehr erfolgte lediglich eine einzige Unterschrift für die Schweiz, und in einer Vertragsklausel wurde vermerkt, dass das Abkommen auch auf Liechtenstein Anwendung findet.¹⁰² Zu den wichtigsten in diesem Sinne abgeschlossenen Vertragswerken zählen die EFTA-Konvention von 1960 sowie das Freihandelsabkommen der Schweiz mit der EWG von 1972.

«Der Freihandelsvertrag sicherte ... der Schweiz und Liechtenstein den zollfreien Zugang für Industrieprodukte zu allen Staaten der damaligen EWG. Gleichzeitig wurden für dieselben Güter auch die eigenen Zölle und mengenmässigen Beschränkungen abgebaut. Da auch die anderen EFTA-Staaten entsprechende und fast gleichlautende Verträge abschlossen, entstand über ein Netz bilateraler Freihandelsverträge zwischen der EWG und den einzelnen EFTA-Staaten der ... angestrebte grosse europäische Freihandelsraum. Liechtenstein konnte an diesem Freihandelsraum aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz vollumfänglich teilnehmen. Insofern stellte der Zollvertrag die tragende Brücke zur Beteiligung am europäischen Integrationsprozess dar.»¹⁰³

Die EFTA-Konvention wurde durch ein Protokoll ergänzt, welches die Anwendung des EFTA-Übereinkommens auch auf Liechtenstein vorsieht. Den Freihandelsabkommen Schweiz/EWG und Schweiz/EGKS wurde jeweils ein Zusatzabkommen beigelegt, um die Beteiligung Liechtensteins am freien Warenverkehr zwischen der EWG/EGKS und dem schweizerischen Zollgebiet sicherzustellen.¹⁰⁴ Diese Zusatzabkommen bestimmen ausserdem, dass Liechtenstein gegenüber der EWG/EGKS durch die Schweizer Delegation vertreten wird. Ziel sollte es sein, dass die Schweiz und Liechtenstein keine unterschiedlichen Standpunkte im Gemischten Ausschuss vertreten.

¹⁰² *Batliner* 1989, S. 9.

¹⁰³ *Bradke/Hauser* 1998, S. 43.

¹⁰⁴ «Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein», in LGBL 1974, Nr. 17; «Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein», in LGBL 1973, Nr. 10.